

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Heidrun Bluhm  
und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/7577 –**

### **Privatisierung des zeitgeschichtlich bedeutsamen Baudenkmals ehemaliges Reichskriegsgericht und dessen Umfunktionierung zur Luxuswohnanlage**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Wo früher Gegnerinnen und Gegner des Nazi-Regimes entwürdigenden Gerichtsverhandlungen unterworfen und von NS-hörigen Militärrichtern zum Tode verurteilt worden sind, soll in Zukunft der Cognac geschwenkt werden: Das Gebäude des ehemaligen Reichskriegsgerichtes am Berliner Lietzensee dient seit einigen Wochen als Luxuswohnanlage.

Das im Besitz des Bundes befindliche Gebäude stand nach dem Auszug des Berliner Kammergerichts im Jahre 1997 leer. Zeitungsberichten zufolge hat der Bund dem Land Berlin das Objekt zum Kauf angeboten, was das Land – offenbar aus finanziellen Gründen – nicht annahm. 2005 wurde das Gebäude an einen privaten Investor verkauft. Dieser hat umfangreiche Umbauten durchgeführt und vermietet nun rund 100 Schlosslofts (Berliner Zeitung, 16. November 2007).

Der Verkauf des Gebäudes an private Investoren erfolgte trotz Forderungen erinnerungspolitischer Organisationen, insbesondere des Forums Justizgeschichte, eine Gedenkstätte an die Opfer der Nazi-Militärjustiz einzurichten (<http://www.kramerwf.de/80.0.html>). Insbesondere wäre vorstellbar gewesen, der in diesem Jahr fertiggestellten Wanderausstellung zur NS-Militärjustiz „Was damals Recht war“ einen langfristigen Platz anzubieten. Denn derzeit wird weder im Gebäude noch in dessen Umgebung an die zentrale Rolle der NS-Militärjustiz erinnert. Es gibt lediglich einige Tafeln auf dem Gehweg vor dem Gebäude und an dessen Umfriedung. Diese Tafeln weisen darauf hin, dass in dem Gebäude „über 260 Kriegsdienstverweigerer und zahllose Frauen und Männer des Widerstands wegen ihrer Haltung gegen Nationalsozialismus und Krieg zum Tode“ verurteilt und hingerichtet worden sind. Eine Tafel erinnert an den österreichischen Kriegsdienstverweigerer Franz Jägerstätter, eine andere Tafel an Karl Sack, der Richter an diesem Gericht war und später zum Umfeld des 20. Juli gehörte.

Was indes noch aussteht, ist eine angemessene Form der Erinnerung an die Rolle, welche die NS-Militärjustiz im Dritten Reich eingenommen hat. Rund

1 400 Menschen, darunter zahlreiche Widerstandskämpferinnen und Widerstandskämpfer, wurden von den NS-hörigen Richtern des Reichskriegsgerichts zum Tode verurteilt. Ein würdiges Gedenken an diese Ermordeten steht noch aus.

Offenbar sind mit den Käufern des Objekts keine Absprachen getroffen worden, wenigstens Teile des Gebäudes als Gedenkstätte zu nutzen. Im großen Gerichtssaal soll ein Mietergemeinschaftsraum eingerichtet werden. „Hier sollen sich Mieter treffen, ihre Zigarren rauchen und ihren Cognac trinken“, zitiert die „Berliner Zeitung“ den Geschäftsführer der Immobilienfirma. Der Leiter der Gedenkstätte Deutscher Widerstand zeigt sich angesichts dessen „befremdet“ (Berliner Zeitung, 16. November 2007), und der Sprecher der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz, Ludwig Baumann, spricht gegenüber den Fragestellern von einer „schamlosen Verhöhnung“ der Ermordeten und ihrer Angehörigen. Da das Gebäude im Bundesbesitz war, trifft die Bundesregierung Mitverantwortung an dem jetzigen Zustand.

1. Warum hat die Bundesregierung im Gebäude des früheren Reichskriegsgerichts keine Gedenkstätte eingerichtet, die an die Opfer der faschistischen Militärjustiz erinnert?
2. Warum hat die Bundesregierung keine Anstrengungen unternommen, wenigstens Teile des Gebäudes als Gedenkstätte einzurichten?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Die Einrichtung von Gedenkstätten fällt nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in die Kulturhoheit der Bundesländer. Auch die Gedenkstättenförderung des Bundes, deren Konzeption in der Bundestagsdrucksache 14/1569 vom 7. Juli 1999 im Einzelnen dargestellt ist, setzt eine angemessene Beteiligung des Sitzlandes und der Städte, Gemeinden und Landkreise bzw. anderer Körperschaften im Sinne einer finanziellen Förderung von mindestens 50 Prozent voraus. Das Land Berlin ist nicht mit einer Forderung nach Einrichtung einer Gedenkstätte auf der Liegenschaft bzw. auf Teilen von ihr oder einer finanziellen Beteiligungsbereitschaft an die Bundesregierung herangetreten.

3. Sind vor der Entscheidung über den Verkauf des Gebäudes gutachterliche Äußerungen von Historikern zur zeitgeschichtlichen Bedeutung des Gebäudes, insbesondere während seiner Nutzung durch das Reichskriegsgericht, eingeholt worden, wenn nein, warum nicht, wenn ja, bitte erläutern?

Die wissenschaftliche Erforschung der zeitgeschichtlichen Bedeutung von Gebäuden ist Aufgabe des Denkmalschutzes, der nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes ebenfalls zum Zuständigkeitsbereich der Länder gehört. Das Land Berlin hat die Liegenschaft unter Nr. 09096500 „Ehem. Reichsmilitärgericht, Gerichts- und Wohngebäude mit Vorgarten“ in die Denkmalliste des Landes aufgenommen. Dieser Status wird von einem Verkauf des Grundstückes nicht berührt.

4. Hat die Bundesregierung mit der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, die schon vor dem Verkauf des Gebäudes die im Juni 2007 eröffnete Wanderausstellung zur Wehrmachtjustiz „Was damals Recht war“ angekündigt hatte, über den Bedarf an einer Nutzung des Objektes Gespräche geführt, und was wurde dabei erörtert?

Nein. Die Stiftung ist nicht an die für den Verkauf der Liegenschaft zuständige Bundesanstalt für Immobilienaufgaben herangetreten.

5. Warum sind weder die Öffentlichkeit noch die Fachöffentlichkeit von der beabsichtigten Veräußerung des Objektes informiert worden?

Der Öffentlichkeit (und auch der Fachöffentlichkeit) war die Verkaufsabsicht der Bundesregierung bekannt. Die Liegenschaft wurde am 1. Juli 2000 im Berliner Tagesspiegel zur Veräußerung inseriert. Ferner ist im redaktionellen Teil des Tagesspiegels vom 2. Mai 2000 und vom 12. Juli 2001 sowie in der Berliner Morgenpost am 13. Juli 2001 und am 12. Februar 2004 über die beabsichtigte Veräußerung berichtet worden.

6. Wurden beim Verkauf des Objektes verbindliche Absprachen hinsichtlich der Erinnerung an die Opfer der NS-Militärjustiz getroffen, und wenn ja, welche?

7. Wurden beim Verkauf des Objektes verbindliche Absprachen darüber getroffen, wie am oder im Gebäude eine Möglichkeit des Gedenkens geschaffen wird, die die Funktion des Reichskriegsgerichts im NS-Terrorregime und zugleich ein würdiges Gedenken an die Ermordeten zulässt, und wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

8. Gibt es einen vereinbarten Bestands- und Erhaltungsschutz für die an der Umfriedung des Gebäudes angebrachten Tafeln (für Franz Jägerstätter und Karl Sack)?

Wenn ja, wer kommt für die Instandhaltung der Tafeln auf?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6 bis 8 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Im Kaufvertrag hat sich der Käufer verpflichtet, alle bei Besitzübergang auf dem Grundstück und an dem Gebäude befindlichen Gedenktafeln zukünftig bestehen zu lassen, ohne dafür eine Entgeltzahlung zu fordern.

An der Umfriedung bzw. vor dem Gebäude befinden sich drei Gedenktafeln für Opfer der NS-Diktatur, deren Verbleib durch diese Klausel im Kaufvertrag gesichert ist. Eine vor Ort durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vorgenommene Überprüfung hat ergeben, dass diese Tafeln unverändert vorhanden sind.

Die Tafeln sind nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Der Käufer der Liegenschaft hat daher an ihnen kein Eigentum erworben. Die Instandhaltung obliegt den jeweiligen Eigentümern (= Initiatoren) der Tafeln.

9. Wurden beim Verkauf des Objektes verbindliche Absprachen hinsichtlich der im Foyer des dritten Obergeschosses befindlichen Tafel zum Gedenken an die jüdischen Juristen Berlins getroffen, und wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Wo befinden sich diese Tafeln jetzt?

Im Foyer des dritten Obergeschosses des Gebäudes befand sich noch eine Gedenktafel für die jüdischen Juristen in Berlin mit folgender Widmung:

„Zum Gedenken an die jüdischen Juristen unserer Stadt 1933 – 1945. Den Richtern, Rechtsanwälten und Staatsanwälten, die sich um das Ansehen der Rechtspflege in Berlin verdient gemacht haben und Opfer der Verfolgung geworden sind.“

Eigentümer dieser Tafel ist das Kammergericht Berlin, das in dem Gebäude von 1951 bis 1997 untergebracht war. Das Kammergericht hat die Tafel bei seinem Auszug aus dem Gebäude entfernt und im Eingangsbereich des vom Kleistpark aus zugänglichen Haupteingangs des Kammergerichtsgebäudes (links neben der Treppe auf der Seite der Zugangskontrolle) angebracht.

10. Hält es die Bundesregierung für einen angemessenen Umgang mit der Geschichte des Gebäudes, dass darin jetzt gutverdienende Mieter „ihre Zigarren rauchen und ihren Cognac trinken“, und wenn nein, stellt sie Überlegungen an, einen würdigeren Umgang zu erwirken?

Die Entscheidung über die Nachnutzung von Gebäuden und Grundstücken obliegt den Trägern der kommunalen Planungshoheit. Im Land Berlin sind das die jeweiligen Bezirke. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort des Senats von Berlin vom 13. November 2007 zu den Fragen 1 und 5 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Evrim Baba (DIE LINKE.) (Drucksache 16/11 323 des Abgeordnetenhauses Berlin).

11. Inwiefern trifft die Angabe des Berliner Senats zu (Drucksache 16/11323 des Abgeordnetenhauses von Berlin), dass die Stiftung Topographie des Terrors das Thema Reichskriegsgericht „selbstverständlich“ im Rahmen der für das Jahr 2010 anvisierten Dauerausstellung behandeln wird?

Im Zentrum der künftigen Ausstellung der Stiftung Topographie des Terrors werden die Gebäude auf dem so genannten Prinz-Albrecht-Gelände stehen. Gleichwohl werden auch die übrigen Einrichtungen des NS-Staates und ihre Gebäude in Berlin thematisiert werden.

12. Welche konkreten Vereinbarungen wurden hierzu im Stiftungsrat der Stiftung Topographie des Terrors getroffen?

Falls noch keine konkreten Vereinbarungen getroffen wurden: Wie will die Bundesregierung dann sicherstellen, dass an einem passenden Ort der Opfer der NS-Militärjustiz gedacht wird?

Der Stiftungsrat der Topographie des Terrors begleitet im Rahmen seiner gesetzlich vorgegebenen Aufgaben die konzeptionelle Arbeit. Beraten durch den internationalen Beirat hat er die bisher vorliegenden konzeptionellen Überlegungen zustimmend zur Kenntnis genommen.